Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Stellungnahme der Landrätin bezüglich des Änderungsantrages der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2023 - Förderung der Betreuungsvereine im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.11.2022

Zum 01.01.2023 wird das Betreuungsrecht umfassend reformiert und im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) neu gefasst. Eine Finanzierung der entstehenden Kosten erfolgt aus Gründen der Konnexität durch das Land.

Zum Antrag der SPD–Fraktion ist hier zunächst auf die Stellung der Betreuungsvereine einzugehen.

Grundsätzlich bestimmt sich die Stellung der Betreuungsvereine ab dem 01.01.2023 nach den §§ 14-18 BtOG. Die Vergütungsregelungen erfolgen über § 17 BtOG. In Verbindung mit dem Ausführungsgesetz des Landes Brandenburg zum Betreuungsorganisationsgesetz (BbgBtOGAG) ergibt sich für die Aufgabenwahrnehmung eine Finanzierungsregelung: Kostenträger ist das Land Brandenburg (§ 6 BbgBtOGAG).

Hier ist vorgesehen, dass für die Aufgabe pro 120.000 Einwohner eine Personalstelle (Vollzeitäquivalent) finanziert wird. Damit ist der Landesgesetzgeber hinsichtlich der Höhe der Finanzierung deutlich hinter den Empfehlungen einer großen berufsständischen Vertretung der Betreuungsvereine, der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO), zurückgeblieben. Diese hatte ein Vollzeitäquivalent pro 40.000 Einwohner im ländlichen Raum empfohlen.

Daraus folgert die Antragstellerin, dass die Finanzierung des Landes – trotz bundesgesetzlicher Vorgaben – nicht bedarfsdeckend sein wird.

Das Hauptaufgabenfeld der Betreuungsvereine besteht derzeit in der rechtlichen Betreuung und nicht in der Begleitung ehrenamtlicher Betreuer. Die rechtliche Betreuung wird gesondert und fallbezogen über die Betreuungsgerichte vergütet.

Mit der beantragten Förderung soll das ehrenamtliche Engagement der Betreuung unterstützt werden. Damit wird vorwiegend die ehrenamtliche Fremdbetreuung, aber auch die Betreuung durch Verwandte unterstützt. Derzeit bestehen im Landkreis Teltow-Fläming 48 ehrenamtliche Fremdbetreuungen. Diese Beratung und Begleitung ist eine originäre Aufgabe der Betreuungsbehörde und wird auch durch diese wahrgenommen.

Für Netzwerkarbeit, anteilige Schulung, Unterstützung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Betreuer sowie für die Beratung zu den Themen der rechtlichen Vorsorge (Vollmachten und Patientenverfügung) werden für die vier im Landkreis zugelassenen Betreuungsvereine pauschal jeweils 10.000 EUR für die Querschnittsarbeit beantragt. Hier lässt sich weder ein zeitlicher Umfang absehen, noch wird nach dem individuellen Aufwand pro Betreuungsverein unterschieden.

Weiterhin ist keine Aussage dazu getroffen worden, ob die Förderung im Tätigkeitsbereich der Betreuungsvereine oder nur im Landkreis Teltow-Fläming erfolgen soll. Nur zwei der vier Betreuungsvereine, die auf dem Gebiet des Landkreises tätig werden, sind ausschließlich auf Teltow-Fläming beschränkt.

Aus diesen Gründen kann nach Einschätzung der Verwaltung nicht dafür plädiert werden, dass eine Förderung über kreisliche Haushaltsmittel vorgenommen wird, wo gesetzlich die Kostenträgerschaft beim Land liegt.

Wehlan